



Staatliche Museen und Sammlungen des Kunstbereiches

Preisliste für fotografische Arbeiten und für die Erteilung von Reproduktions-, Fotografier- oder Filmerlaubnissen an Dritte

15. Februar 2020

I. Preise für fotografische Arbeiten:

1. Fotografische Neuaufnahmen von Gemälden, Plastiken oder sonstigen Objekten:

pro Aufnahme: 50 Euro

Bei schwierigen Neuaufnahmen (Wasserzeichen; Streiflicht; vergilbte und wellige Blätter; usw.) kann dieser Betrag auf bis zu 250 Euro erhöht werden. Ist die Aufnahme im Einzelfall mit besonders hohem Arbeitsaufwand verbunden, ist mit dem Besteller eine angemessene Vergütung zu vereinbaren.

2. Anfertigung eines hochauflösenden Scans eines vorhandenen Abzugs oder sonstigen Bildträgers (auch von sonstigen im Bestand des Museums vorhandenen Aufnahmen, die keine Sammlungsgegenstände zeigen):

je nach Aufwand: 15 bis 50 Euro

3. Vorhandene digitale Dateien (Bild-Dateien und 3-D-Scans) auf Datenträger oder per digitalem Versand

pro Datei: 15 Euro

4. Ermäßigung der oben genannten Beträge:
 - a) Die oben genannten Preise ermäßigen sich bei der Verwendung der Arbeiten für wissenschaftliche Zwecke um 25 %.
 - b) Weitere Ermäßigungen bzw. kostenfreie Leistungen können gewährt werden, wenn im Rahmen der Zusammenarbeit mit anderen öffentlich-rechtlichen Einrichtungen oder mit anderen der Öffentlichkeit dienenden Institutionen hinsichtlich der gewährten Ermäßigungen oder der gewährten Kostenfreiheit Gegenseitigkeit besteht.

II. Entgelte für die Zustimmung zu Reproduktionen:

Hinweise:

Generell ist bei der Erteilung von Reproduktionserlaubnissen auf die Einhaltung der im jeweiligen Einzelfall einschlägigen urheberrechtlichen Bestimmungen zu achten. Bei Objekten, die dem Urheberrechtsschutz nicht mehr unterliegen, kann sich die Erhebung von Gebühren nur auf das Eigentumsrecht stützen.

Der Empfänger ist zu verpflichten, folgende Rahmenbedingungen einzuhalten:

- bei jeder Reproduktion ist die Bildquelle zu nennen;
- der jeweiligen Einrichtung ist von jeder Veröffentlichung kostenlos ein Belegexemplar oder nach Vereinbarung eine Belegseite mit der Abbildung zu überlassen;
- eine Weitergabe von Material bzw. eine Übertragung der Reproduktionserlaubnis an Dritte ist nicht zulässig.

1. Reproduktionen in Büchern, Fachzeitschriften, Bildbänden und Ausstellungskatalogen (Abbildungsformat bis zu einer Seite)

a) Zitathafte Verwendung von kleineren Bildformaten: 30 Euro

b) Ganzseitiges Bildformat:

Auflage	
bis 1.000	50 Euro
1.000 bis 10.000	80 Euro
über 10.000	110 Euro
E-Books	150 Euro

Für ein gleichzeitig zur Printausgabe erscheinendes E-Book wird 50% der regulären Gebühr berechnet.

Bei Schulbüchern ermäßigen sich die o. g. Entgelte auf Antrag um 50 %.

2. Reproduktionen in Zeitschriften/Zeitungen (außer Fachzeitschriften, siehe oben):

Auflage	
bis 100.000	75 Euro
100.000 bis 500.000	150 Euro
über 500.000	200 Euro
E-Journal	220 Euro

Für ein gleichzeitig zur Printausgabe erscheinendes E-Journal wird 50% der regulären Gebühr berechnet.

3. Reproduktionen auf einem Titelblatt oder Buchumschlag

Die Gebühr beträgt einheitlich 250 Euro.

4. Plakate (keine werbliche Nutzung):

Auflage	
bis 5.000	500 Euro
5.000 bis 10.000	600 Euro
über 10.000 bis 25.000	ab 750 Euro

5. Postkarten (keine werbliche Nutzung):

Auflage	
bis 1.000	150 Euro
1.000 bis 5.000	230 Euro
über 5.000	ab 350 Euro

6. Werbebroschüren, -prosperkte, Flyer und sonstige Werbemittel, Wiedergabe auf kunstgewerblichen Gegenständen:

Auflage	
bis 1.000	350 Euro
1.000 bis 5.000	500 Euro
über 5.000	ab 600 Euro

Bei intensiver gewerblicher Nutzung (z.B. sehr hohe Auflage, große Verbreitung und wirtschaftliches Interesse) werden die Preise nach gesonderter Vereinbarung erhoben.

7. Kalender (Handelsprodukt):

Auflage	
bis 10.000	150 Euro
10.000 bis 50.000	200 Euro
50.000 bis 100.000	400 Euro
je weitere angefangene 100.000	150 Euro

8. Wiedergabe von Sammlungsgegenständen in Film, Fernsehen oder Video (auch teilweise Wiedergabe):

- a) für Fernsehsendungen (einmalige Ausstrahlung; keine Werbung; Einblenddauer bis zu 3 Minuten):

bei einmaliger Ausstrahlung	95 Euro
bei mehrmaliger Ausstrahlung und/oder Einstellung in eine Me- diathek	300 Euro

- b) für TV-/Kinowerbung:
pro Einblendung (10 Sekunden): 500 Euro

Honorar gilt für bis zu 15 Ausstrahlungen; für je 10 weitere Ausstrahlungen wird ein Zuschlag von jeweils 25 % erhoben.

- c) in Filmen:

Filmart	
Kultur- oder Dokumentationsfilme	100 Euro
Sonstige kommerzielle Filme	200 Euro

9. Wiedergabe von Abbildungen im Internet:

- a) Redaktionelle Nutzung (Online-Medien, kulturelle Homepages etc.)

bis 1 Jahr	60 Euro
bis 5 Jahre	150 Euro
Mehr als 5 Jahre	240 Euro

Dient die Wiedergabe ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken, ermäßigen sich die o.g. Entgelte um 50 %.

- b) Gewerbliche Nutzung (Werbung, Firmen-Homepages, gewerbliche Angebote)

bis 1 Jahr	300 Euro
bis 3 Jahre	450 Euro
Mehr als 3 Jahre	600 Euro

Die Herstellung des Bildmaterials ist nicht inkludiert.

10. Zuschläge, Ermäßigungen der unter 1. bis 9. genannten Beträge; Entgeltfreiheit

- a) Zuschläge bei Nutzung für Werbezwecke, soweit diese noch nicht umfasst ist: plus
50 %

- b) Ermäßigungen:

aa) Bei der Reproduktion mehrerer Motive in einer Veröffentlichung können folgende Ermäßigungen gewährt werden:

5 bis 10 Motive	- 20 %
11 bis 20 Motive	- 30 %
Über 20 Motive	- 50 %

bb) In folgenden Fällen kann von einer Entschädigung ganz oder teilweise abgesehen werden:

- Reproduktionen von geringem Umfang oder in geringer Auflage,
- Reproduktionen in wissenschaftlichen Publikationen,
- soweit die Reproduktion einer angemessenen Werbung für den Freistaat Bayern oder die jeweilige Einrichtung dient (insbesondere bei im Auftrag der Einrichtung durch Dritte herausgegebenen Publikationen).

c) Entgeltfreiheit:

Eine Entschädigung für die Zustimmung zu Reproduktionen wird nicht erhoben für

- aktuelle Berichterstattungen,
- Bildreportagen,
- Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht,
- Filme der Hochschule für Fernsehen und Film und von vergleichbaren staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen.

III. Erteilung von Fotografier- oder Filmerlaubnissen für Fernseh-/ Film- oder Videoaufnahmen an Dritte:

1. Allgemeine Bedingungen

Dritten kann die Erlaubnis zum Fotografieren oder Filmen von **einzelnen**, genau zu bezeichnenden Sammlungsgegenständen erteilt werden, wenn sie sich verpflichten, folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a) bei jeder Reproduktion den Aufbewahrungsort des Originals anzugeben;
- b) der Sammlungs- bzw. Museumsdirektion jederzeit das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen für Veröffentlichungen des Museums entschädigungslos einzuräumen;
- c) das Reproduktionsrecht dieser Aufnahmen nicht ohne Genehmigung der Sammlungs- bzw. Museumsdirektion an Dritte weiterzugeben;
- d) im Falle einer entgeltpflichtigen Reproduktion (vgl. II.) nach Absprache mit der Sammlungs- bzw. Museumsdirektion ein Belegexemplar an die Sammlung bzw. das Museum abzugeben;
- e) bei Reproduktionen die auch für eigene Aufnahmen der Sammlung oder des Museums geltenden Reproduktionsgebühren zu entrichten;
- f) jede Reproduktion dieser Aufnahmen nur mit besonderer Genehmigung der Direktion herstellen zu lassen;
- g) bei Reproduktionen, die unter eine der in Ziffer II. genannten Fallgruppe fallen, die dort genannten Entschädigungen zu entrichten und
- h) die Aufnahmen zu den von der Direktion zu bestimmenden Zeiten zu machen.

Die Verwendung von Blitzlicht und Stativ ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Direktion gestattet!

2. Entgelte

a) Fotoarbeiten von Berufsfotografen und bei Aufnahmen
für gewerbliche Zwecke: 50 Euro

b) Film-/Fernseh- oder Videoaufnahmen:

aa) zu kommerziellen Zwecken:

Grundgebühr (Aufnahmedauer 2 Stunden)	450 Euro
Je weitere angefangene Stunde	150 Euro

bb) zu Dokumentationszwecken / kulturellen Zwecken:

Grundgebühr (Aufnahmedauer 2 Stunden)	150 Euro
Je weitere angefangene Stunde	50 Euro

Bei besonders aufwändigen Film-/Fernseh- oder Videoaufnahmen (z.B. abends oder am Wochenende; ganze oder teilweise Schließung von Räumen zur Durchführung der Aufnahmen; größere Vorbereitungsarbeiten; Aufnahmen, die ein Umstellen von Sammlungsgegenständen erfordern usw.) können die Preise bis zum dreifachen des jeweils vorstehenden Betrags erhöht werden. Soweit es trotz umfangreicher Vorarbeiten nicht zu Aufnahmen kommt, kann für die hierfür entstandenen Aufwendungen (Bewirtschaftungskosten; Löhne und Gehälter von Bediensteten usw.) ein Kostenersatz in Höhe von bis zu 50 % der o. g. Grundgebühren gefordert werden.

3. Ermäßigungen und Absehen von Entgelten:

Von Besuchern, die ohne Stativ und Blitzlicht für private Zwecke fotografieren bzw. in geringfügigem Umfang Filmaufnahmen für private Zwecke erstellen, werden keine Entgelte erhoben. Die unter 1. und 2. genannten Regelungen finden hier ebenfalls keine Anwendung.

Gleiches gilt bei der Erstellung von Film-/Fernseh- oder Videoaufnahmen für aktuelle Berichterstattungen, für Berichterstattungen, bei denen insbesondere aus zeitgeschichtlichem Anlass ein öffentliches Interesse besteht, für Bildreportagen und für Aufnahmen, die von der Hochschule für Fernsehen und Film oder vergleichbaren staatlichen oder staatlich geförderten Einrichtungen erstellt werden.

Bei Aufnahmen für wissenschaftliche Zwecke oder ausschließlich für Unterrichtszwecke kann von der Erhebung eines Entgelts abgesehen werden. Gleiches gilt bei Aufnahmen für Produktionen, die eine angemessene Werbung für den Freistaat Bayern oder die jeweilige Einrichtung darstellen sowie für Aufnahmen, die im Auftrag des Museums von Dritten durchgeführt werden.

IV. Preise für Fotoarbeiten, die im Auftrag von Bediensteten der Dienststelle zu außerdienstlichen Zwecken durchgeführt werden:

Angehörige der Dienststelle haben für Fotoarbeiten, die für außerdienstliche Zwecke (z.B. Nutzung im Rahmen von Publikationen in Nebentätigkeit für Dritte) angefertigt werden, die für wissenschaftliche Zwecke geltenden ermäßigten Preise zu entrichten. Die gemäß Art. 57 Abs. 1 Satz 1 BayHO erforderliche Einwilligung des Staatsministeriums gilt als allgemein erteilt.

V. Preise für Fotoarbeiten, Entgelte für Reproduktionserlaubnisse und Aufnahmeerlaubnisse, die in diesem Schreiben nicht aufgeführt sind:

Für andere Arbeiten, die in diesem Schreiben nicht aufgeführt sind, sind die üblichen Handelspreise zu erheben. Soweit diese Arbeiten wissenschaftlichen Zwecken dienen, ermäßigen sich die handelsüblichen Preise um 25 %.

Für Reproduktionsformen oder Aufnahmeerlaubnisse, die in diesem Schreiben nicht aufgeführt sind, sind die für vergleichbare Leistungen in diesem Schreiben festgesetzten Entschädigungen zu erheben, wobei bei der Festlegung der Entschädigung ein besonderes Augenmerk auf die wirtschaftliche Bedeutung der Verwertung für den Empfänger zu richten ist.